

Satzung

über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplan „Rotachsäge - 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften

in Wilhelmsdorf – Gemarkung Esenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25), den Bebauungsplan „Rotachsäge - 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften in Wilhelmsdorf in öffentlicher Sitzung am 17.03.2026 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils (Plan-Nr. 20-072-WD_47) in der Fassung vom 17.03.2026 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Zeichnerischer Teil (Plan-Nr. 20-072-WD_47) vom 17.03.2026
2. Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen) vom 17.03.2026

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Rotachsäge – 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften in Wilhelmsdorf tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Wilhelmsdorf, 24.03.2026


.....
Bürgermeisterin Sandra Flucht